

Schreiben hervorgeht. Darin meldet sich der Kollege B. in H. und bemerkt dazu:

„Ich hatte früher ein Bedenken gegen diese Gemeinschaft. Es ist jedoch vorgekommen, daß bessere Kunden mit der Anfrage an mich herantraten: „Sind Sie Mitglied der Garantiegemeinschaft?“ Ich mußte es stets verneinen, mir aber später sagen, daß diese Garantiegemeinschaft doch etwas auf sich hat, nämlich sie stärkt das Vertrauen der Kundschaft dem Uhrmacher gegenüber, und dieses ist viel wert.“

Damit hat der Kollege alles gesagt, was wir zur Empfehlung der G. G. erwähnen könnten, Hoffentlich findet er recht viele Nachfolger. Heute hat sich neu gemeldet der Kollege Paul Krefner, Zwickau. Zum zweiten Male werden veröffentlicht: Rudolf Reiß, Aschersleben, Frig Kausche, Bremervörde, Paul Schaefer, Obermörlen bei Bad Nauheim, Theodor Vell, Grefrath bei Krefeld, Albert Plüer, Salzhennersdorf und Rudolf Meyer Dresden.

Zu dem im letzten Bericht gebrachten Vorschlag für die **Armbanduhren-Fehlergrenzentabelle** meldete sich aus La Chaux-de-Fonds eine Stimme, die

nach ihren Erfahrungen bei besseren Zylinder-Damenuhren nicht so große Abweichungen festgesetzt haben möchte. Zwei Minuten täglich wäre bei besseren Zylinder-Damenuhren die übliche Grenze, die auch bei Armbanduhren nicht erheblich größer zu sein brauchte. Wir bitten nunmehr unsere Kollegen, die darin Erfahrung haben, sich nochmals zu äußern.

Im Heft 9 vom 1. Mai veröffentlichten wir eine

Warnung

vor der als geistig unnormal bezeichneten Schaffnersfrau Bethge in Schkeuditz. Leider ist diese Warnung nicht überall beachtet worden und die Frau hat wieder Gelegenheit gefunden, die Inhaberin eines Uhrengeschäftes um 700 M. zu schädigen. Wir können nur wiederholt unsere Kollegen auffordern, sich gut vorzusehen.

Mit kollegialem Gruß!

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn,
Vorsitzender.

H. Wildner,
Schriftführer.

Organisationserfolge im Wirtschaftsleben und der Uhrmacher.

(Nachdruck wird verfolgt.)

Zeigten wir unseren Kollegen in unserer letzten Nummer, wie fast alle Berufskreise unseres Volkes irgendeiner Interessenorganisation angehören, so möchten wir heute kurz auseinandersetzen, in welchem Umfang und in welcher Art die moderne Interessenorganisation Einfluß auf die Gestaltung unseres Wirtschaftslebens ausübt, mit einiger Nutzenanwendung für unser gutes Uhrmacherhandwerk.

Wir sprachen am Schluß unseres letzten Artikels von den Kammern und ihren Aufgaben. Wie kam man darauf, Kammern zu errichten? Wir haben schon einmal bei anderer Gelegenheit erzählt, daß die Kaufmannsgilden für ihren Beruf selbst eine Menge Rechts- und Ordnungsbestimmungen schufen, um auf den alten Messen und Märkten, wie überhaupt in gegenseitigen Handelsbeziehungen Ordnung und Recht und Handelsgewohnheiten zu sichern. Die einzelnen Städte, in denen Messen und Märkte stattfanden, halfen dabei, indem sie die sogenannten Meß- und Marktordnungen erließen. Damals gab es noch keine Reichshandelsgesetzgebung, Reichswechselordnung und ähnliche Reichsgesetze, es gab auch noch nicht die allgemeine Rechtssicherheit, unter der heute Handel und Wandel im Reich gedeihen.

Vor einem Jahrhundert führte man nun in Deutschland die Selbstverwaltung ein, durch welche nach und nach die Bürger zur Mitarbeit an der Verwaltung und Gesetzgebung in den Städten und auch beim Staat mit herangezogen wurden. Aus denselben Gründen veranlaßte man damals auch die Überreste der alten Kaufmannsgilden zur Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten und zur Begutachtung kaufmännischer Staatsmaßnahmen. Wo die alten Gilden nicht mehr waren, bildete man Kommerzkollegien u. dgl., je nach den Verhältnissen der einzelnen Landesteile verschieden. Auf diese Weise entstanden z. B. in Preußen schon seit dem Gesetz vom 11. Febr. 1848 Handelskammern, in stärkerem Maße aber erst nach dem Gesetz vom 24. Februar 1870 und einer Novelle von 1897. Hiernach wurden bis jetzt in Preußen 83 Handelskammern errichtet, neben denen noch heute 7 alte, zum Teil sehr vermögende Korporationen der Kaufmannschaft (in Berlin, Memel, Tilsit, Königsberg, Elbing, Danzig, Stettin) bestehen. Ihre Errichtung erfolgte freiwillig auf Antrag der Interessentenkreise mit Genehmigung des Handelsministers. Zu ihnen gehören alle am Handel interessierten Kreise, in der Regel alle in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche durch Umlage die Kosten aufbringen müssen und aus ihrer Mitte nach der Wahlordnung der Kammer deren Mitglieder wählen. Mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz, Lippe und Waldeck haben alle

anderen deutschen Bundesstaaten ebenfalls Handelskammern, so Bayern 8, Sachsen 6 Handels- bzw. Gewerbekammern, Württemberg 8, Baden 9 usw.

In dieser Weise sind für alle großen Berufsstände, deren Wohl und Gedeihen für das Gesamtwohl des Landes von größerer Bedeutung war, solche „Kammern“ gewissermaßen als Hilfsorgane der öffentlichen Staatsverwaltung zur Wahrung der ganz besonderen Interessen einzelner Berufe amtlich ins Leben gerufen worden, und ihnen sind zum Teil recht bedeutsame behördliche Befugnisse zugewiesen worden; z. B. der Handelskammer die Aufsicht über die Börse und den Börsenhandel, ferner Verwaltungstätigkeit auf solchen Gebieten, wo sie die in Frage kommenden Verhältnisse und Bedürfnisse in Handel und Industrie aus nächster Nähe besser kennen als Staatsbehörden und Beamte, ferner Beteiligung an der Aufsicht und Leitung von Unterrichtsanstalten, ferner für Sachverständigen- und Schiedsrichtertätigkeit und für vieles andere.

Der große Einfluß, den „Kammern“ auf diese Weise auf die Förderung von Handel und Industrie bei der Staatsverwaltung erreichen konnten, erweckte auch bald bei anderen Ständen den Wunsch, ihre Interessen durch Kammern gewahrt zu sehen. So haben wir seit 1894 Landwirtschaftskammern, seit 1900 Handwerks- und Gewerbekammern (für das ganze Reich 73), seit 1887 Ärztekammern, seit 1901 Apothekerkammern, endlich Anwaltskammern und neuerdings auch Zahnärztekammern und Detaillistenkammern. Mehrfach wurden auch, bisher ohne praktischen Erfolg in Deutschland, Arbeitskammern angestrebt, auch andere größere Stände erstreben noch Kammern. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß weitere derartige Wünsche zu passender Zeit erfüllt werden.

Neben den materiellen Interessen ihres Standes verfolgen die Kammern auch vielfach ideale Ziele. So vertreten die Ärztekammern alle Angelegenheiten des ärztlichen Berufs, auch die der öffentlichen Gesundheitspflege und haben durch ihre Ehrengerichte darüber zu wachen, daß ärztliche Standespflichten nicht verletzt werden. Ähnlich die Anwaltskammern. Die Handels-, Handwerks- und Gewerbekammern haben zum Teil sehr wichtige Aufgaben auf den Gebieten des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens zu erfüllen.

Der Einfluß dieser Organisationen auf das praktische Leben ist sehr erheblich. Es sei nur auf die eine Tatsache verwiesen, daß kein Gesetz für irgendeinen dieser genannten Stände ergeht, zu dem diesen Organisationen nicht im umfangreichsten Maße Gelegenheit gegeben ist, die Wünsche und Anregungen ihrer Schutzbefohlenen zur